



Steyr, 16.04.2024

ERSTE GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGS-GENOSSENSCHAFT STEYR

EINLADUNG

zu der am Donnerstag, den **06.06.2024 um 18:00 Uhr**, im Schwechater Hof, Steyr, Leopold-Werndl-Straße 1 stattfindende

81. ordentlichen Generalversammlung

1. Eröffnung der Generalversammlung und Begrüßung
2. Bestellung der Schriftführerin
3. Wahl der Protokollbeglaubiger
4. **Verlesung** des Protokolls der 80. ordentlichen Generalversammlung vom 06.07.2023
5. **Bericht** des Vorstandes für das Jahr 2022
6. **Verlesung** der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022
7. **Bericht** des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2022, sowie der gesetzlichen Prüfung durch den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen-Revisionsverband
8. **Verlesung** der Wahlen in den Aufsichtsrat
9. **Verlesung** der Wahlen in den Vorstand
10. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung
11. **Beschlussfassung** über:
 - a.) Genehmigung des Protokolls der 80. ordentlichen Generalversammlung
 - b.) Bericht und Anträge des Aufsichtsrates auf
 - o Genehmigung des Jahresabschlusses 2022
 - o Verwendung des Bilanzgewinnes 2022
 - o Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - c.) Wahlen in den Aufsichtsrat
 - d.) Wahlen in den Vorstand
12. Allfälliges

Erste Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Steyr,
eingetragene Genossenschaft mbH

Der Vorstand

Ingrid Weixlberger
(Obfrau)

Hans-Peter Bühringer
(Mitglied)

DI Robert Weidinger
(Obfrau-Stellv.)



ERSTE GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGS-GENOSSENSCHAFT STEYR

Auszug aus den Satzungen

§ 28 (1): In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine/einem schriftlich Bevollmächtigte/Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 28 (2): Handlungsunfähige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen, juristische Personen sowie mehrere Erben/Erbinen eines verstorbenen Mitglieds durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person aus. Verhinderte Mitglieder können ein Genossenschaftsmitglied oder den Ehegatten/die Ehegattin oder den Partner/die Partnerin der Lebensgemeinschaft durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein Bevollmächtigter/Eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.

§ 33 (5): Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs. 4), nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Es wird erwähnt: dass

- der Jahresabschluss 2022 sowie die Kurzfassung des Berichtes über die gesetzliche Prüfung des Geschäftsjahres 2022 durch den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband

zur Einsichtnahme bei der Generalversammlung Exemplare aufliegen, sowie im Genossenschaftsbüro zu den Öffnungszeiten Einsicht genommen werden kann.

Die Einladung der Generalversammlung ist auf der Website: www.erstegwg-steyr.at hinterlegt.

Die Einladung wurde fristgerecht nach § 30 der Satzungen bekannt gemacht und darf erst nach der durchgeführten Generalversammlung von den Kundmachungstafeln entfernt werden.

Das Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 wurde im BGBl I 104/2006 verlautbart. Damit wird u.a. § 32 des GenG dahingehend geändert, dass die Generalversammlung bei Erscheinen von weniger als 10 % der Mitglieder bereits nach einer halben Stunde beschlussfähig ist (bisher eine Stunde). Die neue Regelung gilt ab 18.8.2006. Wie bisher ist in der Einladung darauf hinzuweisen (§ 32 Satz 2 GenG).